



Normenkontrollverfahren, Teilflächennutzungsplan, Anforderungen an Bekanntmachung, Konzentrationszonenplanung, Ziele der Raumordnung, Mindestanzahl von Windenergieanlagen, Bürgerwindpark

OVG Münster, Urteil vom 9. September 2019 – 10 D 36/17.NE

1. Die ältere Rechtsprechung des BVerwG, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, § 3 Abs. 2 BauGB nicht widerspreche, erscheint angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege und des Umstandes, dass die ausgelegten Unterlagen auch im Internet eingesehen werden können, überholt.

2. Allein das Ziel, mindestens drei Windenergieanlagen in einer Konzentrationszone zu ermöglichen, darf nicht ausschlaggebend für die Bestimmung harter Tabuzonen sein.

3. Die Bereitschaft, Windenergieanlagen in Form eines Bürgerwindparks zu betreiben, stellt keinen städtebaulichen Belang dar, dem bei der im Rahmen der Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie zu treffenden Abwägungsentscheidung Bedeutung zukommen kann.

(redaktionelle Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Antragstellerin, ein Unternehmen der Windenergiebranche, wandte sich gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan – Konzentrationszonen für Windenergie – (Teilflächennutzungsplan) der Antragsgegnerin. Die Antragstellerin plant, mehrere Windenergieanlagen außerhalb der im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu errichten.

Neben formellen Fehlern rügte die Antragstellerin, dass im Teilflächennutzungsplan die Potenzialfläche B nicht ausgewiesen worden sei und der Plan damit gegen den Regionalplan und das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB verstoße. Zwar würde die Potenzialfläche B auch im Regionalplan nicht als Vorranggebiet berücksichtigt, dies sei aber sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb unbeachtlich. Darüber hinaus seien die harten Tabuzonen fehlerhaft bemessen. Zuletzt machte die Antragstellerin eine Verletzung des Kopplungsverbots geltend, da die Bereitschaft der Grundeigentümer, ihre Flächen Bürgerwindparks zur Verfügung zu stellen, mit in den Abwägungsvorgang eingeflossen sei.

Inhalt der Entscheidung

Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin hatte Erfolg.

Das OVG Münster erklärte den Teilflächennutzungsplan bereits aus formellen Gründen für unwirksam. Zunächst genüge die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht. Aufgrund der Rechtsnormqualität der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sei es erforderlich, dass sich der räumliche Geltungsbereich des Plans sowie das Konzept der Konzentrationszonenplanung eindeutig aus der Bekanntmachung ergäben. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Fehlerhaft sei außerdem die Auslegung des Plans gewesen. Die Antragsgegnerin hatte im Rahmen der Auslegung Einwendungen „schriftlich oder zur Niederschrift“ zugelassen. Diese Formulierung impliziere, dass Einwendungen per E-Mail nicht zulässig seien. Dies sei aber nicht zutreffend; vielmehr lasse § 3 Abs. 2 BauGB auch Stellungnahmen auf elektronischem Wege zu. (Rn. 37 ff.)

Aufgrund der Beachtlichkeit der formellen Fehler komme es auf das Vorliegen der materiellen Fehler nicht an. Im Hinblick auf eine mögliche Heilung wies das OVG Münster aber auf folgende Punkte hin:

Den von der Antragstellerin gerügten Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB verneinte das Oberverwaltungsgericht. Selbst wenn die Zielvorgaben des Regionalplans wegen der Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche B unwirksam wären, stünde die Nichtberücksichtigung dieser Potenzialfläche als Konzentrationsfläche jedenfalls nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. (Rn. 53 f.)

Darüber hinaus seien die harten Tabuzonen fehlerhaft ausgewählt. Bei der Bemessung des zur Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm erforderlichen Mindestabstands hätte die Antragsgegnerin nicht von mindestens drei Anlagen pro Konzentrationszone ausgehen dürfen. Das planerische Ziel, mindestens drei Anlagen in einer Konzentrationszone zu errichten, dürfe nicht ausschlaggebend für die Bestimmung der harten Tabuzonen sein. Es könne allenfalls in die Abwägung mit einfließen. (Rn. 50 ff.)

Weiter ging das OVG Münster auf die Einordnung von Flächen in Landschaftsschutzgebieten ein. Es verdeutlichte, dass es für die Qualifizierung der Fläche als weiche Tabuzone oder Potentialfläche unerheblich sei, ob die zuständige Naturschutzbehörden eine Befreiung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für die entsprechenden Flächen in Aussicht gestellt habe. Maßgeblich sei hierfür die tatsächliche Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung, die vom Planungsträger zu bewerten sei. (Rn. 57)

Zuletzt wies der Senat darauf hin, dass die Bereitschaft, Windenergieanlagen in Form von Bürgerwindparks zu betreiben, keinen städtebaulichen Belang darstelle. Die Bereitschaft der Grundeigentümer, ihre Flächen Bürgerwindparks zur Verfügung zu stellen, könne in der Abwägung also nicht berücksichtigt werden (Rn. 58).

Fazit

Neben typischen Fehlerquellen waren in dieser Entscheidung auch neue Anforderungen an die Bekanntmachung der Planentwürfe im Rahmen der Auslegung Grund für die Unwirksamkeit der Konzentrationszonenplanung: Sowohl an die Bekanntmachung als auch an die Auslegung von Flächennutzungsplänen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stellen jedenfalls das OVG Münster und das OVG Lüneburg in mittlerweile ständiger Rechtsprechung hohe Anforderungen.¹ Der Bürger muss sowohl aus der Bekanntmachung der Auslegung als auch aus der Bekanntmachung des Plans das Konzept der Konzentrationszonenplanung und den Umfang des gesamten Plangebiets erkennen können.

Darüber hinaus fordert das OVG Münster im Rahmen der Planauslegung den ausdrücklichen Hinweis, dass Stellungnahmen nicht nur schriftlich und zur Niederschrift, sondern auch per E-Mail abgegeben werden können. Dabei grenzt sich das OVG Münster ausdrücklich von der Rechtsprechung des BVerwG ab, der zufolge die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB entspricht.² Angesichts der verbreiteten Kommunikation auf elektronischem Wege erscheine diese überholt. Einen entsprechenden Verfahrensfehler wertet das OVG Münster als beachtlich nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BauGB.³

In Weiterführung der Rechtsprechung des BVerwG⁴ hat das OVG Münster überdies klargestellt, dass ein Plangeber bei der Berechnung der aufgrund der TA Lärm zwingend einzuhaltenden Abstände nicht zugrunde legen darf, dass in jeder Konzentrationszone mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Dieses Planungsziel könne nur im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Dies wiederum dürfte zur Folge haben, dass ein solches Planungsziel allenfalls zu einem größeren Schutzabstand führen könnte.

Nachvollziehbar weist das OVG Münster zuletzt darauf hin, dass die Bereitschaft von Flächeneigentümern, ihre Flächen lediglich Bürgerenergiewindparks zur Verfügung zu stellen, kein bodenrechtlicher

¹ OVG Münster, Urt. v. 6.12.2017 – 7 D 100/15.NE, [Rn. 39 ff.](#) (in Rundbrief [2/2018](#) besprochen); OVG Lüneburg, Urt. v. 5.3.2018 – 12 KN 144/17, [Rn. 40 ff.](#)

² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.1.1997 – 4 NB 39.96, Rn. 9.

³ Vgl. bereits OVG Münster, Urt. v. 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE, [Rn. 66 ff.](#)

⁴ BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 – 4 CN 3.18, [Rn. 21 ff.](#) (in Rundbrief [2/2019](#) besprochen).

Belang ist. Zwar spricht der Gesetzgeber Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG bestimmte Vorteile im Ausschreibungsverfahren zu; im Rahmen der Flächenausweisung darf sich eine Gemeinde aber nicht von den Interessen an (gemeindeeigenen) Bürgerwindparks leiten lassen. Diesen Interessen kommt kein stärkeres Gewicht zu als anderen privaten Interessen.⁵

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2019/10_D_36_17_NE_Urteil_20190909.html

⁵ Vgl. dazu OVG Schleswig, Urt. v. 19.2.2015 – 1 KN 1/14, [Rn. 37](#) (in Rundbrief [1/2016](#) besprochen).